

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

vom 19.02.2026 AZ: 51.11015-692.222-12679723

Der Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal hat beim Landratsamt Karlsruhe die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die Errichtung einer Grundwasserhaltung im Rahmen der Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage Heidelesheim in Bruchsal, OT Heidelesheim beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.**

Im Einzelnen wurden folgende, **einschlägige Kriterien** geprüft:

Merkmale des Vorhabens:

Der Verband Weißach- und Oberes Saalbachtal plant die Ertüchtigung und Erweiterung der bestehenden Kläranlage Heidelesheim in Bruchsal, OT Heidelesheim. Dabei soll das vorhandene Becken der Biologie 1 zurückgebaut und durch ein größer dimensioniertes Neubaugehen ersetzt werden. Für die Bauarbeiten ist eine Grundwasserhaltung zur Absenkung des Grundwasserspiegels erforderlich. Der Wasserzufluss beschränkt sich auf den Zustrom über die Baugrubensohle, da die Baugrubenwände wasserdicht ausgeführt werden.

Die Wasserhaltung erfolgt über Brunnen innerhalb der Baugrube sowie über einen Sohlfilter und ist für eine Dauer von etwa 742 Tagen vorgesehen. Ziel ist eine Absenkung auf 122,0 m+NHN, was bei einem angenommenen Grundwasserstand von 128,8 m+NHN einem Absenkmaß von 6,8 m entspricht.

Bei einer Förderrate von rund 5,68 l/s wird ein Wasservolumen von etwa 357.700 m³ entnommen; inklusive weiterer Maßnahmen ergibt sich ein Gesamtvolumen von ca. 385.000 m³. Für die Bewertung möglicher Auswirkungen werden Schutzgüter in einem Radius von etwa 175 m um die Baugrube betrachtet.

Eine UVP-Vorprüfung gemäß § 7 UVPG ist aufgrund des Fördervolumens erforderlich, um

mögliche Umweltauswirkungen zu prüfen.

Standort des Vorhabens:

Die Maßnahme befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage Heidelberg, das überwiegend technisch genutzt wird und eine geringe ökologische Qualität aufweist. Schutzgebiete wie Natura-2000-Flächen, Naturschutzgebiete oder Biotope sind nicht betroffen. In der Umgebung liegen jedoch einzelne geschützte Landschaftsbestandteile, darunter der Schwallenbrunnen sowie Hecken- und Gewässerstrukturen. Der Schwallenbrunnen ist ein Naturdenkmal mit zeitweise wasserführender Quellbildung. Zudem reicht im südlichen Bereich des Untersuchungsraums die Zone IIIb des Wasserschutzgebiets „Bruchsal, OT Heidelberg“ hinein. Weitere besondere Schutz- oder Belastungskategorien bestehen nicht.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Während der geplanten Grundwasserabsenkung entsteht lediglich ein geringer, vorübergehender Flächenbedarf für Brunnen und Leitungen. Die Wasserhaltung ist für eine Dauer von etwa 742 Tagen vorgesehen und betrifft keine Personen. Die Reichweite der Absenkung wird mit rund 117 m, unter Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlags mit etwa 175 m um die Baugrube, prognostiziert. Direkt an der Baugrubenwand beträgt die Absenkung etwa 3,7 m, nimmt jedoch mit zunehmender Entfernung deutlich ab.

Am Rand des angrenzenden Wasserschutzgebiets liegt das Absenkmaß nur noch bei rund 2 m und damit innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite des Grundwasserspiegels. Messungen aus Baugrunderkundungen zeigen, dass Grundwasserstände dort bereits natürlicherweise deutlich niedriger auftreten können. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter, insbesondere auf den Schwallenbrunnen oder die Grundwasserneubildung, zu erwarten.

Der Eintritt relevanter Beeinträchtigungen wird insgesamt als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Mögliche Auswirkungen beschränken sich auf die Bauphase und sind vollständig reversibel, da sich der natürliche Grundwasserstand nach Beendigung der Wasserhaltung kurzfristig wieder einstellt. Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind nicht bekannt; zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit:

Die überschlägige Prüfung im Rahmen der UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund seiner Lage innerhalb eines bereits technisch genutzten Anlagenstandorts, der begrenzten räumlichen Reichweite der Grundwasserabsenkung sowie der ausschließlich temporären und vollständig reversiblen Wirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Empfindliche Schutzgüter werden weder unmittelbar betroffen noch in ihrer Funktion nachhaltig beeinträchtigt; insbesondere sind Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet, den Schwallenbrunnen sowie auf die Grundwasserneubildung nicht zu besorgen. Insgesamt ist der Eintritt relevanter Umweltbeeinträchtigungen als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht; das Vorhaben ist aus umweltfachlicher Sicht zulässig.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.